



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0500/2015		Datum:	20.11.2015
Baudezernent				
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2 A Fi	
Gremienweg:				
28.01.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
18.01.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
17.12.2015	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau des Altlöhrtores			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) des Altlöhrtores (Abgrenzung siehe beigefügten Plan) nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Koblenz vom 22.07.2003 – ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 45 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 06.02.2015 den Lageplan Nr. 01.19/14.11.24/02.01 für den Ausbau Altlöhrtor beschlossen. Die Oberflächengestaltung soll sich an den bereits realisierten Anschlussbereichen Hohenfelder Straße, Fischelpassage und Löhrndell orientieren und in einem mittelfarbigen Betonstein mit Natursteinvorsatz unterschiedlicher Formate erfolgen (etwas dunkler gegenüber dem Laufsteg Löhrstraße). Der Randbereich an den Fassaden soll zur Angleichung mit Basaltkleinpflaster hergestellt werden. Für die neue Beleuchtung werden Leuchtstelen Typ Koblenz eingesetzt und die Entwässerung ist vorrangig über ein mittig angeordnetes offenes Gerinne geplant.

Der Mischwasserkanal wird aufgrund Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung vom 30.04.2013 mittels Liner erneuert.

Neben dem Fußgängerverkehr dient die Erschließungsanlage (Abgrenzung s. beigefügten Plan) im Bereich der Fußgängerzone dem fahrmäßigen Lieferverkehr (zu bestimmten Zeiten) sowie der An- und Abfahrt zu privaten Stellplätzen; im verkehrsberuhigten Bereich können darüber hinaus auch die - im Sanierungsgebiet gelegenen - privaten Kundenparkplätze angefahren werden. Beide Bereiche werden gleich ausgestaltet und sind lediglich durch die

Beschilderung zu unterscheiden, so dass sich hier trotz unterschiedlicher Funktionen optisch eine einheitliche/zusammenhängende Fläche darstellt.

Der Ausbau stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) dar.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Das hier in Rede stehende Altlöhrtor ist eine Geschäftsstraße im innerstädtischen Bereich von Koblenz. Ladengeschäfte/Dienstleistungsbetriebe reihen sich nahezu lückenlos aneinander. Beim fußläufigen Verkehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Fußgängerzone im besonderen Maße dem Kunden- und Personalverkehr der anliegenden Geschäfte dient.

Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Altlöhrtor eine bedeutende Fußgänger Verbindung zwischen der Löhrstraße mit dem unmittelbar anschließenden Löhrcenter und dem neu

geordneten Zentralplatz mit dem Forum Mittelrhein und letztlich dem Zugang zu den Rheinanlagen ist.

Aufgrund seiner zentralen Lage in der Fußgängerzone und seiner geringen Länge ist das Altlöhrtor daher stark durch seine Verbindungsfunktion für den fußläufigen Durchgangsverkehr geprägt. So durchqueren gemeinsam mit dem allgemeinen Kunden- und Personalverkehr Touristen und Einheimische in großer Zahl das Altlöhrtor, um in angrenzende / andere Teile (bzw. Erschließungsanlagen) der Innenstadt zu gelangen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Fußgängerbereich auch ohne besonderes Ziel zum Promenieren und zum Aufenthalt genutzt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist beim Altlöhrtor hinsichtlich des fußläufigen Verkehrs von einem überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 65 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Beim Fahrverkehr dient die Fläche dem Durchgangsverkehr zu den privaten (Kunden-)parkplätzen im Sanierungsgebiet. Für den Lieferverkehr, der durch das Altlöhrtor zu angrenzenden Bereichen fährt, bestehen jeweils alternative/attractive Zufahrtsmöglichkeiten, so dass das Altlöhrtor insgesamt noch überwiegend vom Anliegerverkehr zum Anliefern und Erreichen der anliegenden Grundstücke genutzt wird. In einem solchen Fall des erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehrs ist nach der Rechtsprechung von einem 35 %igen Stadtanteil auszugehen.

Der aus den unterschiedlichen Teilgemeindeanteilen für Teileinrichtungen, wie den Fahr- und Fußgängerverkehr, zu bildende Gesamtgemeindeanteil darf nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz - OVG - abweichend vom arithmetischen Mittel der Teilgemeindeanteile festgelegt werden, wenn es dafür sachlich einleuchtende Gründe gibt.

Bei dem Altlöhrtor gibt es bei dem Mengenverhältnis Fahrverkehr und Fußverkehr eine ganz erhebliche Diskrepanz, die bei Bildung des arithmetischen Mittels dazu führt, dass der Gesamtstadtanteil nicht den Vorteil widerspiegelt, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch die Ausbaumaßnahme erlangt. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass der zahlenmäßig geringere Fahrverkehr in Fußgängerzonen zur Andienung der Grundstücke mit Lastfahrzeugen einen höheren Ausbaustandard erfordert, der mit einer Steigerung der Ausbaurkosten verbunden ist. Dieser Vorteil kommt hauptsächlich den Anliegern zugute. Aufgrund dieser Besonderheiten ist ein Gesamtstadtanteil von 55% angemessen.

Anlagen:

Abgrenzungsplan

Historie:

06.02.2015 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 01.19/14.11.24/02.01

30.04.2013 Der Werkausschuss Stadtentwässerung beschließt den Entwässerungslageplan Nr. 07-85-P-54/2013.01